

# I n f e r a t e.

---

## Konkurrenzausschreibung für ein Schweizer-Restaurant und für eine Schweizer-Sennerei an der Pariser internationalen Ausstellung von 1867.

---

Die kais. Kommission der Pariser internationalen Ausstellung wird in der äußersten, von einer Promenade begrenzten Gallerie der schweizerischen Abtheilung des Ausstellungsgebäudes einen Platz für Errichtung eines Schweizer-Restaurants freilassen, das in seiner Ausstattung und Bedienung den ausgeprägten Nationalcharakter an sich tragen soll; der Platz wird unentgeltlich hergegeben, wogegen der Unternehmer die innere Einrichtung auf eigene Kosten zu erstellen hat.

Ingleichen wünscht die kais. Ausstellungskommission, daß auch eine Schweizer-Sennerei im Park errichtet werde, welche ihre Produkte, wie Milch, Butter und Käse, dem zuströmenden Publikum verkaufen könnte.

Infolge Ermächtigung durch den schweiz. Bundesrath werden hiermit diese beiden Unternehmungen, mit Bezug auf welche sich übrigens das schweizerische Ausstellungskomite die Genehmigung der Einrichtungen vorbehält, zur Konkurrenz ausgeschrieben; auf die eine oder andere derselben Reflektirende haben sich bis zum 31. Oktober l. J. beim unterzeichneten Departement schriftlich anzumelden.

Bern, den 16. August 1865.

Der Vorsteher  
vom eidg. Departement des Innern:  
**Dubs.**

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

---

Durch Ukas vom 21. Juni d. J. veröffentlicht der geschäftsleitende Senat folgende, von Sr. Majestät dem Kaiser unterm 5. April letztthin genehmigte Entschliebung des Reichsraths.

I. Zum Zwecke der Vereinfachung werden in dem von Sr. Majestät dem Kaiser am 27. Mai 1857 genehmigten allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel nachstehende Abänderungen angeordnet.

A. Folgende Artikel werden in das Verzeichniß der zollfrei eingehenden Waaren aufgenommen :

- 1) Pulver zum Bronziren;
- 2) Wachs, unverarbeitetes, und zubereitetes Wachs zum Kitten von Pflanzreissen auf Bäumen oder auf Staudengewächsen;
- 3) Salmei, geröstet und pulverisirt;
- 4) Kobalterz, Kobaltoxid und Kobalt, im metallischen Zustande;
- 5) Knochen und Zähne von Wallrossen, Elephanten, Mammuthen und Fischen, in rohem Zustande, gerieben u. s. w.;
- 6) Talf;
- 7) Fischhäute, zubereitete;
- 8) Mandelmehl, nicht parfümirt;
- 9) Pergament und pergamentene, zum Zwecke der Müllerei durchlöcherete Blätter;
- 10) Angora Ziegenhaare;
- 11) Flaum von Vögeln und Härte von Federn;
- 12) Hirschhorn in Stücken oder pulverisirt;
- 13) Stroh, gereinigtes, nicht verarbeitetes;
- 14) Wasserglas;
- 15) Kartoffeln;
- 16) Haare, nicht verarbeitete;
- 17) Citronensaft;
- 18) Stearin, Wallrath, Fischthran, Talg und Fett von Fischen;
- 19) Potasche, auch amerikanische;
- 20) Wachs, verarbeitetes;
- 21) Glasische Riemen aus Kautschuk, mit Baumwolle, Flachse oder Hanf gesponnen, für Fabriken;
- 22) Weinflaschen, deren Einfuhr über die südlichen Häfen und über die Grenze Persiens stattfindet;
- 23) Rannenkraut und ähnliche Grasarten, verarbeitet;
- 24) Verschnittene Pferde.

B. Verzollbar sind :

- 1) Gaiacholz, geriebenes, zu 10 Cop. per Pud, statt zu 20 Cop. per Pud;
- 2) Wohlriechende Hölzer aller Art, in geriebenem Zustande, zu 10 Cop. per Pud, — gleich den werthvollen Hölzern, in's Gebirge beschlagen, in Blöcken oder Spänen;
- 3) Gegenstände von Gyps, mit bronzenen Verzierungen, 2 Rubel per Pud; Gegenstände aus Marmor, mit den nämlichen Verzierungen, zu 40 Cop. per Pud, — gleich ähnlichen Gegenständen ohne Verzierung;
- 4) Gewebe aus Pferdehaar, 2 Rubel per Pud, — gleich den Haarsteben;
- 5) Sonnen- und Regenschirme aller Art, mit Griffen aus werthvollem Material, 1 Rubel 50 Cop. per Stück, — gleich den andern verwandten Gegenständen;
- 6) Bassgeigen und Violoncelli, per Stück 1 Rubel statt 2 Rubel;
- 7) Harfen, 10 Rubel statt 25 Rubel;
- 8) Violinbögen, 20 Cop. per Pud, statt 20 Cop. per Stück;
- 9) Optische Gläser und Brenngläser, 1 Rubel 50 Cop. per Pud, bei der Einfuhr über die Häfen des baltischen und weissen Meeres, und zu 1 Rubel per Pud bei der Einfuhr über die Grenzen des Festlandes und über die südlichen Häfen;
- 10) Saiten für musikalische Instrumente (Darmsaiten und seidene Saiten), 10 Cop. per Pfund, statt 30 Cop.;

- 11) Fischergarne, 40 Cop. per Rub, — gleich Lauen und Stricken;  
 12) Shawls, Taschentücher, Schärpen, türkische Gürtel und solche von Cachemir, 4 Rubel per Rub statt 30 % vom Werth.

C. Artilleriegeschütze und Projektile aus Bronze und Stahl sind den Geschützen und Projektilen aus Guß- und Schmiedeeisen gleichgestellt, deren Einfuhr verboten ist.

II. In den transkaukasischen Häfen des schwarzen Meeres werden folgende Einfuhrzölle erhoben:

- 1) von moulinirter Seide und von Seide zu Zettel und Einschlag gehaspelt, von zugerüsteten Zetteln, von Floretseide und Garnen aller Art, wollenen und kameelharenen, 4 Rubel 50 Cop. per Rub, statt 6 Rubel;
- 2) von Schreibpapier und von Papier jeder Art, welches unter die Bestimmungen des Art. 202 des Tarifs von 1857 fällt, 5 Rubel 50 Cop. per Rub, statt 6 Rubel;
- 3) von Glasarbeiten, die im Art. 286 des gleichen Tarifs bezeichnet sind, 9 Rubel 50 Cop. per Rub, statt 10 Rubel;
- 4) von bemaltem, vergoldetem oder bronzirtem Porzellan, das zur Ausschmückung der Zimmer bestimmt ist, 23 Rubel 50 Cop. per Rub, statt 24 Rubel;
- 5) von Fuchsbälgen, 12 Rubel 50 Cop. per Rub, statt 40 Cop. per Rub;
- 6) von Zündhölzchen, 1 Rubel 50 Cop. per Rub, Bruttogewicht.

III. Der Finanzminister ist beauftragt, vorstehende Abänderungen in eine neue Ausgabe des allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel aufzunehmen und hierauf, behufs Bekanntmachung dieses berichtigten Tarifs, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

---

Vorstehende Abänderungen im russischen Zolltarif werden hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bern, den 7. August 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

Das Publikum wird hiemit aufmerksam gemacht, daß in der deutschen Ausgabe des eidg. Zolltarifs, welcher seit dem 1. Juli d. J. in Kraft besteht, Strohhüte unrichtiger Weise in der 9. Klasse zu Fr. 8 per Zentner aufgeführt sind. Diese Tarifrung wird erst aus dem Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Italien hervorgehen. Bis derselbe zur Vollziehung gelangt, sind Strohhüte nach der Tarifrubrik „Hüte und Klappen aller Art“ zu Fr. 15 per Zentner verzollbar.

In der erschienenen zweiten Auflage der deutschen Ausgabe, sowie in der französischen und italienischen Ausgabe des Tarifs, findet sich die bezeichnete Unrichtigkeit nicht.

Bern, den 7. August 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

---



Alle Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von wenigstens 2 Ellen, versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Tuchlieferung“ bis 10. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind bis Ende Oktober bindend.

Ausländische Fabrikanten haben ihre Eingaben durch Vermittlung schweizerischer Handelsfirmen zu machen.

Bern, im August 1865.

Das eidg. Postdepartement:  
Racff.

---

### Bekanntmachung.

---

Laut einer Mittheilung des f. belgischen Geschäftsträgers in Bern ist durch den Vertrag, welcher zwischen Belgien und dem deutschen Zollverein abgeschlossen worden ist, bestimmt worden, daß „mit Baumwolle gemischte Seidenstoffe und Bänder“ bei deren Einfuhr in Belgien auch dann zum Zoll von Fr. 3 per Kilo abgefertigt werden können, wenn die Baumwolle in den betreffenden Geweben vorherrscht und insofern der Importeur sich in der Deklaration für den obigen Gewichtszoll erklärt.

Kraft der Bestimmung des 6. Alinea des Art. XI des schweizerisch-belgischen Vertrags wird nun mit dem Inkrafttreten des belgisch-deutschen Vertrags auch die Schweiz in den Mitgenuß dieser Begünstigung treten.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags wird das unterzeichnete Departement seiner Zeit das Nähere veröffentlichen.

Dagegen sind seit dem 18. Juni d. J. die Optionszölle auf leinenen, mit Baumwolle gemischten Stoffen und auf bedruckten Geweben, welche durch den schweizerisch-belgischen Vertrag vom 11. Dezember 1862 auf Fr. 130 per 100 Kilo für die erstern und Fr. 150 für die letztern Gewebe, und zwar auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Inkraftsetzung des Vertrages an, vereinbart worden sind, nach erfolgtem Verlaufe dieser Frist bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Diese beiden Gattungen von Geweben bezahlen bei ihrer Einfuhr in Belgien, seit dem 1. Juli d. J., 15 % vom Werth.

Bern, den 19. Juli 1865.

Für das Schweiz. Handels- und Zolldepartement,  
Der Stellvertreter desselben:

Dubs.

---

## Veröffentlichung.

Vom 1. Januar 1866 an wird für die niederländischen Besitzungen auf der Insel Java und Madura, auf der Westküste von Sumatra, in den Residenzen von Benkoelen, Lampong, Palembang, Banca, Billiton und den westlichen, südlichen und östlichen Provinzen von Borneo folgender Einfuhrzolltarif in Kraft treten.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Holzarbeiten . . . . .	6 % vom Werth.	6 % vom Werth.
Waffen oder Waffenbestandtheile *)	6 " " "	6 " " "
Geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arack zc. :		
in Fässern . . . . .	Fl. 27 per Hektoliter.	Fl. 27 per Hektoliter.
in Flaschen . . . . .	" 30 " "	" 30 " "
Liqueure aller Art . . . . .	" 40 " "	" 40 " "
Spielkarten . . . . .	10 % vom Werth.	10 % vom Werth.
Talg- und Wachs- oder Stearin- kerzen . . . . .	Fl. 20 per 100 Kilo.	Fl. 20 per 100 Kilo.
Leber und Leberarbeiten . . . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
" " vom Jahr " " 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Mineralwasser . . . . .	Fl. 6 per 100 Krüge oder Flaschen.	Fl. 6 per 100 Krüge oder Flaschen.
Baumwollenstoffe, rohe oder ge- bleichte, gefärbte oder be- druckte, auch Bänder . . . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Leinwand und Leineband und alle andern nicht besonders benannten Stoffe . . . . .	10 " " "	20 " " "
Zd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Seidenbänder **) . . . . .	10 " " "	20 " " "
Zd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Drath und Drathstiften . . . . .	frei.	frei.
Baumwollen-Garn und -Faden . . . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Zd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Garn und Faden, nicht von Baumwolle . . . . .	6 " " "	6 " " "
Zd. vom Jahr 1869 an . . . . .	6 " " "	6 " " "
Gestricke Kleidungsstücke . . . . .	10 " " "	10 " " "
Thurm-, Wand und Sackuhren . . . . .	10 " " "	10 " " "
Mathematische, physikalische, chirurgische, optische und musikalische Instrumente . . . . .	frei.	frei.
Bücher, Karten, Kupferstiche und Musik . . . . .	frei.	frei.

\*) Insofern deren Einfuhr nicht verboten ist, was indessen für Luxuswaffen nicht der Fall ist.

\*\*) Nur die ganz seidenen; die gemischten bezahlen wie baumwollene.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Maschinen und Maschinenbestandtheile . . . . .	frei.	5 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	frei.	4 " " "
Möbeln . . . . .	10 % vom Werth.	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Gold- und Silberarbeiten, Galons, Faden und Posamentirarbeiten aus Gold und Silber . . . . .	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Papier aller Art . . . . .	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Edelsteine, montirt oder nicht montirt . . . . .	frei.	frei.
Tabak in Blättern oder fabrizirt aus Manilla und Havana	Fl. 30 per 100 Kilo.	Fl. 30 per 100 Kilo.
" andern Ursprungs . . . . .	" 8 " "	" 8 " "
Zigarren aus Manilla und Havana . . . . .	" 200 " "	" 200 " "
" andern Ursprungs . . . . .	" 50 " "	" 50 " "
Delgemälde . . . . .	frei.	frei.
Büreaufournituren . . . . .	6 % vom Werth.	10 % vom Werth.
Wein in Fässern . . . . .	Fl. 9 per 100 Liter.	Fl. 9 per 100 Liter.
" " Flaschen . . . . .	" 8 " "	" 10. 50 "
" " " vom Jahr 1869 an . . . . .	" 10. 50 "	" 10. 50 "
" mouffirender . . . . .	" 21 per 100 Flaschen.	" 21 p. 100 Flaschen.
Essig in Fässern . . . . .	" 2 " 100 Liter.	" 4 per 100 Liter.
" " " vom Jahr 1869 an . . . . .	" 2 " "	" 3 " "
" " Flaschen . . . . .	" 2. 50 "	" 5 " "
" " " vom Jahr 1869 an . . . . .	" 2. 50 "	" 4 " "
Wagen und Wagenbestandtheile mit Ausnahme der Eisenbahnwaggon's (frei) . . . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Die Effekten der Reisenden und deren Hausgeräte . . . . .	frei.	frei.
Die Waaren, welche für Rechnung der Regierung eingeführt werden . . . . .	frei.	frei.

Bern, den 20. Juli 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Laufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Büreaudiener auf dem Hauptpostbureau in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 3. September 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Haus- und Wagenmeister des Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 3. September 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 3) Posthalter in Malleray (Bern). Jahresbesoldung Fr. 300.
- 4) Kommiss auf der Kreispostdirektion Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 2200.

Anmeldung bis zum  
3. September 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
Neuenburg.

- 1) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1500.
- 2) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- 3) Briefträger in Begnins (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 680.
- 4) Briefkastenleerer und Bote in Carouge (Genf). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 5) Stadthannbriefträger in Chêne (Genf). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 6) Posthalter in Vouvet (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 500.
- 7) Posthalter in Gubrefin (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 420.
- 8) Posthalter in Isère (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 660.
- 9) Posthalter in Dillon (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 10) Posthalter in Sagon (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 580.
- 11) Posthalter in Sapey (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 380.
- 12) Stadthannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 13) Briefträger und Bote in Dillon. Jahresbesoldung Fr. 700.
- 14) Briefträger in Bevey (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 900.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
Genf.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
Lausanne.

- 15) Postkommis in Herzogenbuchsee (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1020.
- 16) Postkommis in Thun (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1020.
- 17) Posthalter in Boltigen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 560.
- 18) Posthalter in Eriswyl (Bern). Jahresbesoldung Fr. 500.
- 19) Posthalter in Neuenegg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 600.
- 20) Posthalter in Deschberg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 360.
- 21) Posthalter in Wynigen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 22) Briefträger in Thun. Jahresbesoldung Fr. 840.
- 23) Briefträger in Unterseen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 840.
- 24) Briefträger und Bote in Nidau (Bern). Jahresbesoldung Fr. 720.
- 25) Postkommis in Biel (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 26) Postkommis in Pruntrut (Bern). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 27) Briefträger in Biel. Jahresbesoldung Fr. 840.
- 28) Briefträger und Büreaudiener in Pruntrut. Jahresbesoldung Fr. 700.
- 29) Posthalter in Büren (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 30) Posthalter in Dornach (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 500.
- 31) Posthalter in Lausen (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 32) Posthalter in Niederschönthal (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 500.
- 33) Posthalter in Prattelen (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 420.
- 34) Posthalter in Klingnau (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 35) Posthalter in Lengnau (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 36) Posthalter in Oberendingen (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 37) Posthalter in Lurgi (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1100.
- 38) Stadtkannbriefträger in Lengnau (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 800.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
Bern.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
Neuenburg.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865  
bei der Kreispostdirektion  
Basel.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
Aarau.

- 39) Posthalter in Großwangen (Luzern).  
Jahresbesoldung Fr. 520.
- 40) Posthalter in Gildisrieden (Luzern).  
Jahresbesoldung Fr. 400.
- 41) Posthalter in Malers (Luzern). Jahres-  
besoldung Fr. 520.
- 42) Posthalter in Rothenburg (Luzern). Jah-  
resbesoldung Fr. 400.
- 43) Posthalter in Rothenthurm (Schwyz).  
Jahresbesoldung Fr. 400.
- 44) Posthalter in Wasen (Uri). Jahresbesol-  
dung Fr. 360.
- 45) Postkommis in Herisau (Appenzell). Jah-  
resbesoldung Fr. 900.
- 46) Posthalter in St. Fiden (St. Gallen).  
Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 47) Postkommis in Korsbach (St. Gallen).  
Jahresbesoldung Fr. 900.
- 48) Postkommis in Wattwyl (St. Gallen).  
Jahresbesoldung Fr. 900.
- 49) Postkommis in Altstätten (St. Gallen).  
Jahresbesoldung Fr. 900.
- 50) Posthalter in Bazenheid (St. Gallen).  
Jahresbesoldung Fr. 1060.
- 51) Posthalter in Venken (St. Gallen). Jahres-  
besoldung Fr. 460.
- 52) Posthalter in Gommiswald (St. Gallen).  
Jahresbesoldung Fr. 600.
- 53) Posthalter in Kappel (St. Gallen). Jah-  
resbesoldung Fr. 660.
- 54) Posthalter in Rützi (St. Gallen). Jahres-  
besoldung Fr. 560.
- 55) Posthalter in Salez (St. Gallen). Jahres-  
besoldung Fr. 560.
- 56) Posthalter in Siebenen (Schwyz). Jahres-  
besoldung Fr. 700.
- 57) Posthalter in Urnäsch (Appenzell A. Rh.)  
Jahresbesoldung Fr. 800.
- 58) Briefträger in Herisau. Jahresbesoldung  
Fr. 860.
- 59) Fahrpostfaktor in St. Gallen. Jahresbe-  
soldung Fr. 1020.
- 60) Briefträger in Korsbach (St. Gallen).  
Jahresbesoldung Fr. 720.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
Luzern.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
St. Gallen.

- 61) Postkommis in Winterthur (Zürich).  
Jahresbesoldung Fr. 1020.
- 62) Posthalter in Kohlbrunnen (Zürich).  
Jahresbesoldung Fr. 400.
- 63) Posthalter in Tobel (Thurgau). Jahres-  
besoldung Fr. 360.
- 64) Briefträger in Chur. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 65) Posthalter in Acquarossa (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 400. An-  
meldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispostdirektion Bellinz.
- 66) Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung  
Fr. 1200. Anmeldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispostdirektion  
St. Gallen.
- 67) Büreaudienner auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung  
Fr. 960. Anmeldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispostdirektion  
Basel.
- 68) Drei Kommiss auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung  
Fr. 1200 jeder. Anmeldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispost-  
direktion Bern.
- 69) Postkommis und Telegraphist in Neumünster (Zürich). Jahresbe-  
soldung Fr. 900 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Depeschenprovision  
aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 20. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion Zürich.
- 70) Posthalter in Erlach (Bern). Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung  
bis zum 26. August 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 71) Paker und Briefkastenleerer beim Hauptpostbureau Zürich. Jahres-  
besoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 20. August 1865 bei der Kreis-  
postdirektion Zürich.
- 72) Kondukteur des Postkreises Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1020.  
Anmeldung bis zum 20. August 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 73) Posthalter und Briefträger in Lütisburg (St. Gallen). Jahres-  
besoldung Fr. 420. Anmeldung bis zum 20. August 1865 bei der Kreis-  
postdirektion St. Gallen.

Anmeldung bis zum  
28. August 1865 bei der  
Kreispostdirektion  
Zürich.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1865
Date	
Data	
Seite	338-348
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 852

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.